

Zeitschrift:	Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale
Herausgeber:	Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer Raumplaner
Band:	- (2000)
Heft:	1
Artikel:	Randnotizen
Autor:	Gilgen, Kurt
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-957295

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit Verbreitung der Handys können auch die Mobilisten unter den Mobilen jederzeit erreichbar sein. Ein fester Standort ist nur noch für die ca. 7000 in der Schweiz notwendigen Antennen erforderlich. Diese Mobilfunkantennenanlagen gelten im Sinne des RPG als standortgebunden. Gesuchsteller dürfen mit einer Ausnahmebewilligung rechnen, wenn sie ein Baugesuch für eine entsprechende Anlage an einem geeigneten Standort einreichen.

Damit könnte das Thema für die Raumplanung erledigt sein, denn es ist kein Planungsverfahren erforderlich. Weder ein Sachplan oder die Behandlung in einem kantonalen Richtplan noch eine spezielle Zone im Nutzungsplan bildet Voraussetzung für die Bewilligung. Dies war bei einer der letzten «Modewellen» anders: Die Golfanlagen benötigen Flächen in einem Ausmass, das eine Nutzungszone notwendig macht. Die Antennen, welche in den letzten Monaten wie Pilze aus dem Boden zu schiessen scheinen, erregen vielerorts die Gemüter nun aber mehr, als dies bei anderen Bauten und Anlagen dieser Grösse sonst der Fall ist. Da ist die Angst vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der Umgebung der Antennen, da sind auch Vorbehalte aus landschaftlicher und siedlungsgestalterischer Sicht. Für die zuständige Behörde stellt sich oft die Frage, ob für alle Mobilnetzanbieter je eine separate Anlage bewilligt werden muss oder ob die Antennen verschiedener Anbieter am selben Masten angebracht werden könnten und sich damit die Anzahl der notwendigen Anlagen reduzieren liesse.

Einige Kantone bemühen sich aktiv um die Koordination unter den Anbietern und um die Wahl optimaler Standorte. Sie nehmen damit eine Planungsaufgabe bei eingeschränkten Kompetenzen wahr. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass diese Planungsaufgabe nicht in ihr Pflichtenheft gehören würde und dass sie diese Koordinationsaufgabe freiwillig tun, in Erfüllung einer ehemaligen Pflicht, als das Kommunikationswesen noch zu den öffentlichen Aufgaben gehörte. Mit der Privatisierung bisher öffentlicher Funktionen wird dieses Thema, gemäss einer solchen Auffassung, streng genommen dem Planungseinfluss der Behörden entzogen. Denn nach Art. 2 RPG erarbeiten die Gemeinwesen nur die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab. Die raumwirksame Aufgabe beschränkt sich hier zunächst auf die Erteilung einer Konzession und dann einer Baubewilligung. Eine sachgerechte Planung wäre eine optimierende Standortplanung über die ganze Schweiz. Kann dies nach weitgehender Privatisierung des Kommunikationswesens nicht mehr ein Sachplan des Bundes sein? Oder müsste das Thema, mit Blick auf

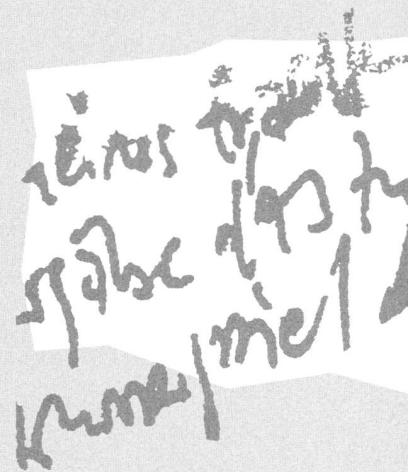
die Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen, einen Richtplaninhalt darstellen? Oder hätte gar der Bund, mit Erteilung der Konzessionen, eine gemeinsame Planungspflicht der Konzessionäre begründen können?

Möglicherweise könnte es sich hier um ein Beispiel handeln, wie infolge der Privatisierung bisher öffentlicher Aufgaben, raumwirksame Tätigkeiten dem Planungsprozess entzogen werden. Nach strenger Auslegung behördlicher Planungspflicht genügt allenfalls die Baubewilligungsaufgabe, um eine öffentliche Koordinationspflicht ableiten zu können. Diese könnte beispielsweise mittels eines kantonalen Konzeptes zur Koordination der Antennenstandorte wahrgenommen werden. Doch wäre ein solches Planungsinstrument verhältnismässig? Denn wohin würde das führen, wenn derartige Aktivitäten privater Unternehmen immer wieder zu öffentlichen konzeptionellen Planungen führen müssten. Es ist nichts Neues, dass Entscheide der Privatwirtschaft wesentliche Folgen auf die räumliche Entwicklung haben können, ohne dass öffentliche Planungsmassnahmen ergriffen werden. Neu ist nur, dass hier etwas Entscheidendes ins Bewusstsein rückt: Solche Planungsdefizite könnten mit der Privatisierung bisheriger öffentlicher Infrastrukturaufgaben zunehmend Probleme schaffen. Wer hat schon bei all den Privatisierungsmassnahmen an solche Nebenwirkungen gedacht! Wer übernimmt künftig die Koordination bei derartigen Problemen? Und wer kann letztlich bei noch weitergehender Privatisierung die Verantwortung für unseren Lebensraum übernehmen?

Zugegeben, beim Beispiel der Antennenanlagen handelt es sich um eine raumordnungspolitische Nebensächlichkeit. Es geht mir auch nicht darum, prinzipiell die Privatisierungswelle brechen zu wollen. Wer könnte dies schon! Das vielleicht noch harmlose Beispiel macht aber sichtbar, dass mindestens bei Kompetenzverschiebungen auch eine Verlagerung der Verantwortung einher gehen sollte. Bei Ausweitung der Rechte ist es doch naheliegend, dass auch die damit zusammenhängenden Pflichten zu umschreiben wären. Zumindest Planungspflichten müssten auf private Akteure ausgedehnt werden können. Doch weder unsere Verfassung, noch unser RPG, kennen das Verursacherprinzip hinsichtlich dieser Planungspflichten bei raumwirksamen Problemen.

randnotizen

von Kurt Gilgen



Qui est-ce qui coordonne l'emplacement des antennes pour les téléphones mobiles ? Les entreprises de communication, la Confédération qui donne les concessions ou les Cantons qui sont responsable pour les autorisations en dehors des zones à bâtrir ? Pour diminuer le nombre d'antennes il faudrait que les entreprises utilisent, là où c'est possible, le même poteau. En tenant compte de la santé des habitants aux environs et des aspects du paysage, il s'agirait de trouver les meilleures places pour les antennes. Mais à qui revient l'obligation de planifier dans ce domaine-là ? Dès que les équipements de la communication sont privatisés, il est difficile de trouver une réponse satisfaisante à cette question. L'aménagement du territoire ne connaît pas le principe de causalité comme la protection de l'environnement avec son principe pollueur – payeur. C'est aux Cantons de coordonner les autorisations sans conception. Une conséquence de la privatisation ?